
Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Rehden-Hemsloh

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh

am 5. Dezember 2024

Einleitung	3
1. Grundverständnis	3
1.1 Verhaltensregeln	3
2. Begriffsdefinitionen	5
2.1 Sexualisierte Gewalt	5
2.2 Grenzverletzungen	5
2.3 Sexuelle Belästigung	6
2.4 Sexueller Missbrauch	6
2.5 Schutzbefohlene	6
2.6 Kindeswohlgefährdung	7
2.7 Rundverfügungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	7
3. Schutzkonzept in der Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh	7
3.1 Verhaltenskodex	8
3.2 Risiko- und Ressourcenanalyse	10
4. Personalverantwortung	10
5. Selbstverpflichtungserklärung	11
6. Meldungsmanagement	11
7. Krisen- und Interventionsfahrplan	12
8. Aufarbeitung	13
9. Öffentlichkeitsarbeit	13
10. Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen	14
10.1 Kirchliche Beratungsstellen	14
10.2 Regionale Beratungsstellen	14
10.3 Bundesweite Beratungsstellen	15
Anhang 1: Informationen über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	16
Anhang 2: Risiko- und Ressourcenanalyse	17
Anhang 3: Selbstverpflichtungserklärung	20
Anhang 4: Meldungsformular für eine schriftliche Meldung	22
Anhang 5: Krisen- und Interventionsfahrplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	24
Anhang 6: Krisen- und Interventionsfahrplan im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Grafschaft Diepholz	26
Anhang 7: Protokollvorlage für den Krisen- und Interventionsfall	27

Einleitung

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können; einen Raum, in dem sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden. Diese Arbeit beinhaltet einen hohen Vertrauensvorschuss. Das bedeutet eine besondere Verantwortung. Deshalb ist Prävention sexualisierter Gewalt eng mit der eigenen inneren Haltung verbunden.

Diesem Schutzkonzept der Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zugrunde.¹ Danach müssen alle, die mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere mit Schutzbefohlenen, arbeiten, sowie diejenigen, die Leitungsverantwortung tragen, sich mit dem Thema auseinandersetzen sowie alle Kirchengemeinden und Einrichtungen im Kirchenkreis Grafschaft Diepholz ein jeweils eigenes Schutzkonzept erstellen.²

1. Grundverständnis

Als Christ*innen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an. Diese Einsicht verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung jedes Menschen zu achten und zu schützen.³

Wir arbeiten und handeln auf der Grundlage unseres gelebten christlichen Glaubens. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir leiten respektvoll und partizipativ und kommunizieren transparent und informierend. Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken. Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen. Daraus folgen die leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor Gewalt:

- keine Toleranz gegenüber den Taten
- Fürsorge und Hilfe für Betroffene und Beteiligte (Opfer und Täter*innen) durch interne und externe Beratungsangebote
- Transparenz bei der Aufarbeitung

Wir verstehen es als unseren Qualitätsstandard, dass wir uns und unsere Angebote ständig weiterentwickeln. Das Schutzkonzept ist keineswegs statisch und festgeschrieben zu verstehen, sondern bedarf einer kontinuierlichen Überprüfung und Aktualisierung.

1.1 Verhaltensregeln

Aus der beschriebenen Haltung, die Christ*innen ihren Mitmenschen gegenüber einnehmen, entstehen folgende Grundregeln im Umgang miteinander. Diese Grundregeln sind an den Teamvertrag und

¹ www.praevention.landeskirche-hannovers.de

² Rundverfügung G8/2021, Download unter www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de

³ Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (2020), Artikel 2

die Selbstverpflichtung der Landesjugendkammer vom 7. Juni 2009 angelehnt. Sie gelten verbindlich für ehrenamtlich und beruflich Tätige.

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeiter*innen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir verpflichten uns, die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen zu achten.

2. Schutz vor Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Täter*innenschützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- bzw. Krisenplan gemeldet. Wir verpflichten uns, keine Art von Gewalt zu tolerieren, sondern diese zu benennen und zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Schutzbefohlenen, zu handeln.

3. Position beziehen

Wir verpflichten uns, aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten zu beziehen. Das gilt für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z. B. Mobbing).

4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir verpflichten uns, verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen. Individuelle Grenzen Anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

5. Qualifizierte Mitarbeiter*innen

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Schutzbefohlenen, braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter*innen. Wir fördern Fortbildungen der Mitarbeitenden zur Prävention sexualisierter Gewalt. Bei Bedarf kann Supervision in Anspruch genommen werden.

6. Selbstreflexion

Wir gehen verantwortlich mit unserer besonderen Vertrauensstellung und Vorbildfunktion um. Wir verpflichten uns, unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle zu reflektieren.

7. Respektvoller Umgang im Team

Auch in der Zusammenarbeit in unserer Kirchengemeinde achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und wahren persönliche Grenzen.

8. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Wir verpflichten uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen. Insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte Vertreter*innen werden an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

9. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Wir verpflichten uns, die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien im Sinne eines

achtsamen Umgangs miteinander sorgsam zu treffen. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen. Nähere Ausführungen sind dazu im Verhaltenskodex unter 3.1. beschrieben.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Wir verpflichten uns, bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammenzuarbeiten.

11. Informationsweitergabe

Wir verpflichten uns, beim Verdacht auf jegliche Art von Gewalt gegenüber Unbeteiligten, der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Öffentliche Stellungnahmen erfolgen durch den Superintendenten.

2. Begriffsdefinitionen

Im Folgenden werden Begriffe, die im Kontext des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt auftauchen, definiert.

Dabei gibt es eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt. Es ist entscheidend, ob die agierende Person ihr damit zu nahetritt oder nicht. Die Bewertung von Dritten spielt dabei keine Rolle.

2.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.

2.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzung meint Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden.⁴ Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen
- öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende oder rassistische Bemerkungen
- Machtmissbrauch durch sexuelle Handlungen
- sexistische Äußerungen

⁴ Vgl. Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

2.3 Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte sowie die Würde der betroffenen Person. Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere eines Menschen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material

2.4 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter*innen und Betroffene können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*in und betroffener Person. Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Sexuellen Missbrauch kann es auch zwischen Gleichaltrigen geben. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage häufig durch den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Missbrauch und nicht um Sexualität handelt. Strafbestände für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

2.5 Schutzbefohlene

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses dieser untergeordnet ist.

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen, wie z. B. Praktikant*innen, Auszubildene, FSJ-ler*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen.

2.6 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist die Gefahr für die körperlichen, geistigen oder seelischen Bedürfnisse eines Kindes, die eine erhebliche Schädigung verursacht oder bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. Zu unterscheiden sind vier Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- Misshandlung
- Vernachlässigung
- häusliche Gewalt
- sexualisierte Gewalt

2.7 Rundverfügungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Die Rundverfügung G16/2010⁵ regelt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter*innen, die bereits im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind.

Die Rundverfügung G9/2013⁶ weitet die Vorlagepflicht auf ehrenamtlich Tätige, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aus. Hierin wird festgelegt, dass in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die gleichen hohen Standards zur Anwendung kommen sollen. D.h. dass für alle Freizeiten, Aktionen, Gruppen usw. die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses geprüft werden muss.

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Grafschaft Diepholz sowie die Einrichtungen und Kirchengemeinden haben bereits feste Vorgaben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche im kinder- und jugendnahen Bereich.⁷

3. Schutzkonzept in der Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh

Ein Kernpunkt in der Präventionsarbeit ist die Erarbeitung und Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes. Zwingend notwendig ist eine individuelle Auseinandersetzung jeder Person, die aktiv mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, insbesondere Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen, arbeitet und/oder Leitungsverantwortung trägt. Diese Auseinandersetzung erfolgt für diesen Personenkreis in einem ersten Schritt durch eine verpflichtende Grundschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt, die von Multiplikator*innen im Kirchenkreis Grafschaft Diepholz angeboten werden. Inhalte der Grundschulung werden unter Punkt 4 (Personalverantwortung) erläutert.

Außerdem stellt die Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers⁸ Material zum Thema Gewalt und sexualisierte Gewalt zur Verfügung.⁹

⁵ Download unter www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de

⁶ Download unter www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de

⁷ Die Verfahrensregelungen für die Einsicht von Führungszeugnissen sind im Pfarramt vorhanden und können bei den Leitungspersonen erfragt werden.

⁸ Anhang 1: Informationen über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt

⁹ www.praevention.landeskirche-hannovers.de/praevention2/materialien

3.1 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wird mit allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden besprochen. Er dient als Orientierungsrahmen für einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander und etabliert eine Haltung, die Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Der Verhaltenskodex dient insbesondere dem Schutz von Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt. Er sensibilisiert für Situationen, die Täter*innen für Grenzüberschreitungen ausnutzen können und dient gleichzeitig dem Schutz von Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen.

Der Verhaltenskodex beschreibt folgende Regelungen¹⁰:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt herausgehobene Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d.h. der Wille des jeweiligen Gegenübers ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Folgende Verhaltensregeln gelten:

¹⁰ für die Punkte 1-4 in Anlehnung an: Kath. Pfarrei St. Christophorus Wolfsburg – Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Beruhigung erlaubt.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt zu sein. Folgende Verhaltensregeln gelten:

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schutzbefehlen.
- Die Art und Weise des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen. Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, etc.) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.

5. Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt.

Nicht erlaubt sind Geschenke im Sinne einer Bevorzugung oder zur Förderung einer Abhängigkeit.

6. Veranstaltungen mit Übernachtung

- Die Unterbringung soll nach Möglichkeit entsprechend des jeweiligen Geschlechts auf getrennten Fluren erfolgen, sofern es die räumlichen Gegebenheiten der Unterkunft zulassen.
- Nachtwache und persönliche Begleitung sollen geschlechtshomogen erfolgen. Männliche Mitarbeitende betreuen den Jungenflur, weibliche Mitarbeitende den Mädchenflur.
- Bedürfen die Anvertrauten besonderer Aufmerksamkeit durch die Mitarbeitenden aufgrund von Krankheit, Heimweh, etc. kümmert sich in der Regel die Betreuungsperson des gleichen Geschlechts um die betroffene Person.
- Besprechungen, Arbeitsgruppen und seelsorgerische Gespräche haben nicht auf den Zimmern der Mitarbeitenden stattzufinden.

3.2 Risiko- und Ressourcenanalyse

Eine Risiko- und Ressourcenanalyse in der Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh hat stattgefunden. Die Ergebnisse der Analyse sind im Anhang 2 zu finden. Die Risiko- und Ressourcenanalyse wird in regelmäßigen Abständen wiederholt.

4. Personalverantwortung

Unsere Kirchengemeinde trägt Sorge für ein Arbeitsklima, in dem die Grenzen Schutzbefohlener geachtet und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor Sanktionen angesprochen werden können. Alle Mitarbeiter*innen haben das Recht und die Verpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist fester Bestandteil von Bewerbungs- und Einstellungsverfahren. Im Einstellungsgespräch wird der Gewaltschutz thematisiert. Bei Neuanstellungen wird das Schutzkonzept der Kirchengemeinde ausgehändigt und eine Selbstverpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Vor Beginn des Ehrenamts oder vor Stellenbeginn werden die interessierten Personen auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren muss bei Neueinstellungen und zu Beginn eines Ehrenamts¹¹ ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt und während der Ausübung des Haupt- und Ehrenamts in regelmäßigen Abständen ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage verlangt werden.

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen in der praktischen Arbeit mit den benannten Schutzbefohlenen und diejenigen, die in Gemeinden und Einrichtungen eine leitende Funktion innehaben, müssen an einer Grundschulung zur Sensibilisierung im Bereich sexualisierte Gewalt teilnehmen. Diese Maßnahmen sind für alle beruflichen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde verbindlich.

¹¹ Dies betrifft Ehrenamtliche von Freizeiten sowie Ehrenamtliche, die die alleinige Leitung innehaben.

Die Mindestdauer und die Inhalte der Fortbildung werden von der Landeskirche bestimmt und von entsprechend der landeskirchlichen Vorgaben geschulten Multiplikator*innen durchgeführt. Diese Inhalte sind zurzeit:

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und zu sexualpädagogischen Fragen
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation
- Kenntnis dieser Grundsätze sowie der dort geregelten Rechte und Pflichten
- Risiko- und Ressourcenanalyse als Grundlage zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes
- Kenntnis von Meldewegen, Täter*innenstrategien, Interventionsplan, Nachsorge- und Unterstützungsmöglichkeiten

Die Ausbildung der Jugendleitungscard (JuLeiCa) wird dem entsprechend angepasst bzw. erweitert. Für die Teilnahme an den Schulungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Die Kontrolle, ob die jeweiligen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden an der Schulung teilgenommen haben, liegt bei der/dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. beim Vorsitz des Kirchenvorstandes. Die Teilnahme ist zu dokumentieren. Mitarbeitende mit externen Schulungen müssen ggf. nachgeschult werden.

5. Selbstverpflichtungserklärung

In der Selbstverpflichtungserklärung erkennen alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, die Leitungsaufgaben wahrnehmen oder die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung tätig sind, das Schutzkonzept und die darin enthaltenen Verhaltensregeln an. Sie verpflichten sich dazu, gemäß der Rundverfügung G8/2021 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die Fortbildungsveranstaltungen verbindlich wahrzunehmen.

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang miteinander. Sie schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Eine persönliche Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und den darin enthaltenen Verhaltensregeln ist bereits eine vorbeugende Maßnahme, um zu verhindern, dass es überhaupt zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt. Die Selbstverpflichtungserklärung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Bei bereits tätigen Ehrenamtlichen ist diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes einzuholen. Ein Original verbleibt in der Kirchengemeinde.

Der Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung folgt Regelungen des §72a im Bundeskinderschutzgesetz und ist notwendig bei allen Mitarbeitenden, bei denen kein oder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Anhang 3 zu finden.

6. Meldungsmanagement

Damit Menschen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es darüber hinaus klarer und transparenter Meldewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Inhaltlich sollen über das Meldeverfahren Verstöße gegen den Verhaltenskodex durch Ehren- oder Hauptamtliche, potenzielles pädagogisches Fehlverhalten durch Ehren- oder Hauptamtliche, Verstöße gegen gemeinsam vereinbarte Verhaltensregeln durch Teilnehmende, Ehren- oder Hauptamtliche, sowie erlebte Störungen und Irritationen thematisiert werden. Das Meldungsformular soll möglichst niedrigschwellig formuliert sein und eine offene fehlerfreundliche Kultur fördern, die verhindert, dass Betroffene sexualisierter Gewalt aufgrund von Unterschätzung ihres Anliegens schweigen.

Meldungen dürfen selbstverständlich auch an die jeweilige Leitungsperson (Kirchenvorstand, Pfarramt), den Kirchenkreisjugenddienst sowie an den*die Superintendenten*in oder die Stellvertretung gerichtet werden. Auch auf mündliche Hinweise haben Leitungspersonen adäquat und situationsbezogen zu reagieren.

Das Meldungsformular ist im Anhang 4 zu finden.

7. Krisen- und Interventionsfahrplan

Wir richten uns nach dem Krisen- und Interventionsfahrplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.¹² Betroffene können sich im Fall einer offiziellen Meldung jederzeit an eine kirchliche Meldestelle wenden:

- an die jeweilige Leitungsperson (Kirchenvorstand, Pfarramt)
- für den Bereich der Ev. Jugend an den Kirchenkreisjugenddienst, Postdamm 4, 49356 Diepholz, Tel.: 05441 / 7588, evjugend.diepholz@evlka.de
- an den/die Superintendenten*in oder die Stellvertretung in der Superintendentur, Lange Str. 28, 49356 Diepholz, Tel.: 05441 / 3420, sup.diepholz@evlka.de (die aktuellen Kontaktdaten der Stellvertreter*innen finden Sie unter: https://www.kirchenkreis-diepholz.de/kirchenkreis_kkdh/kirchenkreisgremien_kkdh/superintendent_kkdh)
- an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers; fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de (telefonische Kontaktdaten unter: <http://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/kontaktaufnahme>)
- an die zentrale Anlaufstelle HELP – Tel.: 0800-5040112, zentrale@anlaufstelle.help.de (kostenlos und anonym)

Betroffene werden möglichst niedrigschwellig über die Internetseiten des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinden und Einrichtungen, über Aushänge, Flyer und auch auf Nachfrage auf diese Möglichkeiten hingewiesen. Auf eine betroffenenensensible Sprache und Gestaltung wird geachtet. Darüber hinaus erfolgt an diesen Orten auch ein Hinweis auf die kirchlichen und nicht-kirchlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote. Der weitere Umgang mit der Meldung wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht. Unabhängig vom kirchlichen Interventionsplan gibt es für Betroffene die Möglichkeit, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Auf diesem Weg sollte die betroffene Person begleitet werden.

Anhang 6 beschreibt ergänzend das Vorgehen im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Grafschaft Diepholz, wenn haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden vorgeworfen wird, Gewalt gegen eine oder mehrere Personen in unserem Bereich (Kirchenkreis/ Kirchengemeinde / Einrichtung) auszuüben bzw. ausgeübt zu haben.

¹² Anhang 5: Krisen- und Interventionsfahrplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Anhang 7 enthält die Protokollvorlage für den Krisen- und Interventionsfall.

8. Aufarbeitung

Ein Aufarbeitungsprozess beginnt mit der Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen, Perspektiven und Bedürfnisse der Beteiligten. Maßgeblich sind der Schutz und die autonome Entscheidung der Betroffenen bzw. ihrer Vertreter*innen (z. B. bei Minderjährigen oder Personen mit rechtlicher Betreuung), sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Betroffene müssen über die Möglichkeit von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen informiert werden. Ihnen, aber auch den weiteren Beteiligten, ist eine angemessene Begleitung in Form von Beratung, Supervision oder Seelsorge zur Verfügung zu stellen.

Folgende Perspektiven sind im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses zu bedenken und müssen, dem jeweiligen Fall entsprechend, berücksichtigt werden:

- die Sicht der betroffenen Person
- die Sicht des Umfelds der Betroffenen (Familie, Peers, Zugehörige, Partner*in u. a.)
- die Sicht des oder der Beschuldigten
- die Sicht von Personen aus dem Umfeld des oder der Beschuldigten (Zugehörige, Familie)
- die Sicht möglicher weiterer Zeug*innen, die ebenfalls betroffen sein könnten oder den Fall beobachtet und/oder möglicherweise anders/falsch eingeschätzt haben (Gruppenteilnehmer*innen, Kolleg*innen u. a.),
- die Sicht des Teams, Kollegiums oder Gremiums, das mit dem Vorfall konfrontiert wird und dem sich die Frage nach der (Mit-)Verantwortung stellt (z. B. Kolleg*innen, Kirchenvorstand, Vorgesetzte)
- die Sicht der nicht unmittelbar Beteiligten, die auf eine klare Kommunikation der Fakten angewiesen sind (Landeskirche, Gemeinde, Presse, Öffentlichkeit usw.).

Die Komplexität des Geschehens sowie die zu erwartende Dynamik im Verlauf des Prozesses erfordern eine unabhängige, externe und multiprofessionelle Besetzung des verantwortlichen Aufarbeitungsteams. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit Betroffenen oder ihren Vertreter*innen ist ein wesentlicher Bestandteil. Betroffene, die nicht persönlich beteiligt werden wollen oder können, sollten zumindest ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung des Teams erhalten.

Der Aufarbeitungsprozess sollte im Team vereinbart und vorab in Einzelschritten skizziert, terminiert und mit einem Fallmanagement versehen werden. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass Einsichten und Ergebnisse aus der Aufarbeitung auch in der Erarbeitung oder Fortschreibung des Schutzkonzeptes unserer Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit soll über die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen von sexualisierter Gewalt informiert werden:

- in der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über das Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen

- Verwendung von aktuellen Flyern / Informationen z.B. des Kirchenkreises
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Internetseite der Kirchengemeinde
- Im Interventionsfall muss die Superintendentin / der Superintendent einbezogen werden, auch für den Kontakt zur Presse
- Ergebnisse einer Aufarbeitungsstudie sind in Zusammenarbeit mit den Erstellenden und der Pressestelle der Landeskirche zu veröffentlichen

10. Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen

10.1 Kirchliche Beratungsstellen

Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers

Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

Webseite: www.praevention.landeskirche-hannovers.de

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de · Tel.: 0511-1241 513

Ansprechpersonen (Multiplikatorinnen) im Kirchenkreis Grafschaft Diepholz

Diakonin Frauke Laging, Tel.: 05441-709418, Mobil: 0176-21236217, Mail: frauке.laging@evlka.de

Pastorin Ursula Schmidt-Lensch, Tel.: 05441-5448938, Mail: ursula.schmidt-lensch@evlka.de

10.2 Regionale Beratungsstellen

Papillon - Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landkreis Diepholz

Sankt-Annen-Straße 15, 27239 Twistringen

Webseite: www.papillon-fachberatung.de

E-Mail: Papillon@diepholz.de · Tel.: 04243-9412 630

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche im Landkreis Diepholz

Hindenburgstraße 6, 49356 Diepholz

Webseite: www.diepholz.de (Landkreis Diepholz)

E-Mail: elternberatung-diepholz@diepholz.de · Tel.: 05441-976 2800

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Diepholz

Lange Straße 12, 49356 Diepholz

Webseite: www.frauenhaus-diepholz.de

E-Mail: bst-diepholz@frauenhaus-diepholz.de · Tel.: 05441-9923799

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Sulingen

Bassumer Str. 8, 27232 Sulingen

Webseite: www.frauenhaus-diepholz.de

E-Mail: bst-sulingen@frauenhaus-diepholz.de · Tel.: 04271-787625

10.3 Bundesweite Beratungsstellen

Zentrale Anlaufstelle HELP

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

Webseite: www.anlaufstelle.help

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help · Tel.: 0800-5040 112

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

Hilfe, Beratungsangebote und Informationen bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend

Webseite: www.hilfe-portal-missbrauch.de

E-Mail: info@hilfe-portal-missbrauch.de · Tel.: 0800-22 55 530 (Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch)

Hilfetelefon Gewalt an Männern

Webseite: www.maennerhilfetelefon.de

E-Mail: beratung@maennerhilfetelefon.de · Tel.: 0800-1239900

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Webseite: www.hilfetelefon.de

Tel.: 116 016

„Nummer gegen Kummer“

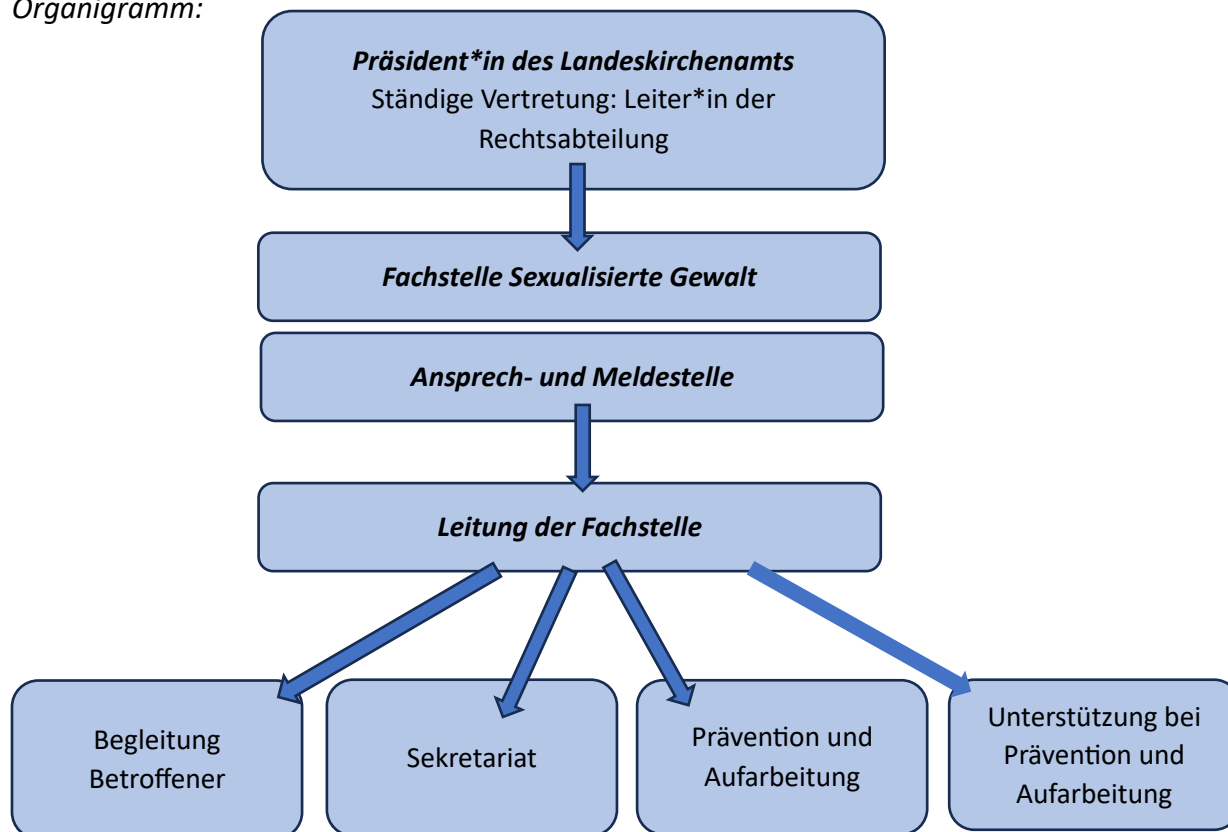
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800-111 0 550

Alle aufgeführten Beratungsangebote finden in der Regel anonym und kostenlos statt.

Anhang 1: Informationen über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Organigramm:



Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers ist als Stabstelle direkt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landeskirchenamts zugeordnet.

- Die **juristische Begleitung** der Fachstelle sowie die Vertretung des Präsidenten/ der Präsidentin nimmt Vizepräsident Dr. Rainer Mainusch wahr.

Weitere Informationen, Telefonnummer usw. finden sich unter:

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>

Darüber hinaus stehen **unabhängige, kirchenexterne Berater*innen** zur Verfügung, die Ihre Fragen beantworten und Sie begleiten können, zum Beispiel, wenn es um die Beantragung von Anerkennungs- oder Unterstützungsleistungen geht. Die Namen und Kontaktdaten erhalten Sie auf Anfrage entweder über „HELP“ (**Telefon 0800-5040112**) oder über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt.

Anhang 2: Risiko- und Ressourcenanalyse

Bei der Erstellung der Risiko- und Ressourcenanalyse haben wir uns an folgenden Schritten orientiert:

- Identifizieren Sie das Risiko möglicher sexualisierter Gewalt, indem Sie die Felder der Gemeindegarbeit prüfen. (Schritt 1)
- Benennen Sie Umstände, in denen Kinder und Jugendliche in Ihrer Gemeinde bzw. in Ihrer Einrichtung sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten und nehmen Sie eine Risikoeinschätzung vor. (Schritt 2)
- Stellen Sie fest, welche Maßnahmen Sie zur Vermeidung sexualisierter Gewalt bereits vorgenommen haben. (Schritt 3)
- Überlegen Sie, welche weiteren Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung des Risikos sexueller Übergriffe notwendig sind. (Schritt 4)
- Schreiben Sie Ihre Ergebnisse auf und setzen Sie sie um. (Schritt 5)
- Überprüfen Sie die Ergebnisse und werten Sie sie aus. (Schritt 6)
- Identifizieren Sie das aktuelle Risiko möglicher sexualisierter Gewalt, indem Sie die Felder der Gemeindegarbeit betrachten. (Schritt 7 ist wieder Schritt 1)

Ergebnisse und Dokumentation der Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse in der Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh hat im Zeitraum _____ stattgefunden.

An der Risiko- und Ressourcenanalyse waren beteiligt:

Name	Funktion/Amt	Arbeitsbereich
Kenneweg, Britta	KV-Mitglied	Organisation der Kirchengemeinde
Stephani, Ulrike	Ehrenamtliche Mitarbeiterin	Vorbereitung und Durchführung von Kindergottesdiensten

Die Zielgruppe(n) unserer Angebote wurden wie folgt beteiligt:

Zielgruppe	Art der Beteiligung
KU 3 Unterricht	Information der Leitung durch KV
KU 8 Unterricht	Information der Leitung durch KV
Chor	Information der Leitung durch KV
Aktivitäten für Kinder	Information der Leitung durch KV

Unsere Kirchengemeinde hält viele Angebote für eine große Zielgruppe bereit. Zum Zeitpunkt der Risiko- und Ressourcenanalyse gab es:

- Konfirmandenunterricht
- Kindergottesdienst
- Krabbelgottesdienst
- Chor „Gemischt for fun“
- Posaunenchor
- Seniorenkreis
- Gemeindeveranstaltungen

Bei der Begehung der Räume und Außenanlagen sind folgende Orte aufgefallen, bzw. wurden berichtet, an denen sich Menschen „unwohl“ fühlen bzw. ein erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt besteht.

Ort	Ggf. Grund	Ggf. Idee zur Risikominimierung
Archiv im Gemeindehaus	Kein Einblick von außen möglich	Lichtdurchlässigerer Vorhang
Besenkammer Gemeindehaus	Dunkelheit	Tür mit Lichtausschnitt
Toiletten insgesamt	Der durch Tür abgetrennte Extraflur ist ungünstig	Bei Veranstaltungen könnte die Tür zum Toilettenflur durch eine technische Vorrichtung offen gehalten werden
Toiletten Männer	Dunkelheit	Fenster oben in der Außenwand

Seiteneingang des Gemeindehauses	Dunkelheit	Bewegungsmelder an der Tür
Wendeltreppen Kirche	Sehr schlecht einsehbar	Nicht zu ändern, Beleuchtung ausreichend
Abstellkammer links im Altarraum	Kein 2. Ausgang	Helle Beleuchtung
Haupteingang Kirche	Lichtschalter für Innenraum nicht markiert (3 Schalter)	Lichtschaltermarkierung, Kollektenbehältnis verstellen
Haupteingang Kirche	2 dunkle „Kabuffs“ unter den Treppen	Helle Beleuchtung

Kirchliche Arbeit kann strukturell bedingt ein Risiko-Ort für Menschen sein.

Folgende Risiko-Orte sind uns bewusst:

- Veranstaltungen mit wenigen Teilnehmern
- Übungstermine der Chöre
- Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen
- Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen
-
-

Zum Zeitpunkt der Risiko- und Ressourcenanalyse gab es in der Kirchengemeinde folgende Ressourcen (schützende Maßnahmen und Regeln):

Präventionsmaßnahme (Baustein)	Ort der Dokumentation	Beschlossen am	Beschlossen von
1:1-Situationen vermeiden	KV- Protokoll, Schutzkonzept		KV Rehden-Hemsloh
Schulung der KV-Mitglieder und einiger Gruppenleiter am 17.9.2024	Teilnahmebescheinigungen		Kirchenkreis Diepholz
Gespräch und Sensibilisierung eines möglichst großen Personenkreises	Keine Dokumentation		

Anhang 3: Selbstverpflichtungserklärung

Name der mitarbeitenden Person:

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können; einen Raum, in dem sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden. Diese Arbeit beinhaltet einen hohen Vertrauensvorschuss. Das bedeutet eine besondere Verantwortung. Deshalb ist Prävention sexualisierter Gewalt eng mit der eigenen inneren Haltung verbunden.

1. Wir verpflichten uns, die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen zu achten.
2. Wir verpflichten uns, keine Art von Gewalt zu tolerieren, sondern diese zu benennen und zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Schutzbefohlenen, zu handeln.
3. Wir verpflichten uns, aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten zu beziehen.
4. Wir verpflichten uns, verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen.
5. Wir verpflichten uns, das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in unserer Ausbildung regelmäßig zu bearbeiten und in Gremien zu besprechen.
6. Wir verpflichten uns, unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle zu reflektieren.
7. Wir verpflichten uns, die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu wahren und respektvoll miteinander umzugehen.
8. Wir verpflichten uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen.
9. Wir verpflichten uns, die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam zu treffen.
10. Wir verpflichten uns, bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammenzuarbeiten.
11. Wir verpflichten uns, beim Verdacht auf jegliche Art von Gewalt gegenüber Unbeteiligten, der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

Ich stimme den oben genannten Punkten zu, erkenne das Schutzkonzept der Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh an und halte mich daran. Insbesondere richte ich mich nach den darin beschriebenen Verhaltensregeln bei der Ausübung meiner Arbeit. Ich verpflichte mich dazu, gemäß der Rundverfügung G8/2021 der Evangelisch-lutherischen Hannovers, die Fortbildungsveranstaltungen verbindlich wahrzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung

Vorname	Name
---------	------

Straße, Hausnummer	Wohnort
--------------------	---------

Geburtsdatum	Geburtsort
--------------	------------

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§171, 174-174c, 176 -180a, 181a, 182 bis 184I, 201a, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Kirchengemeinde über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anhang 4: Meldungsformular für eine schriftliche Meldung

Mit diesem Formular haben Sie die Möglichkeit, eine Meldung schriftlich mitzuteilen.

Für eine Kontaktaufnahme mit Ihnen ist es sinnvoll, eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme einzutragen. So können Sie auf Ihre Meldung eine Rückmeldung erhalten. Auch können so Rückfragen gestellt werden, wenn etwas unklar geblieben ist.

Selbstverständlich wird Ihre Meldung vertraulich behandelt.

Wenn Sie es wünschen, kann die Meldung nach außen auch anonym behandelt werden. In diesem Fall ist der Name nur dem/der Adressat*in der Meldung bekannt.

Meldungen ohne jeglichen Namen oder ohne Nennung einer Kontaktmöglichkeit werden natürlich auch so weit wie möglich bearbeitet. Unter Umständen können anonyme Meldungen aber nicht abschließend bearbeitet werden, weil sie nicht weiter überprüfbar sind.

Bitte nennen Sie auf der Rückseite Ihre Meldung und beschreiben Sie die Situation.

Kontaktmöglichkeit:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Ich wünsche, dass die Meldung anonym behandelt wird.

Mein Anliegen:

Ich möchte, dass die Situation bearbeitet wird.

Ich möchte ein persönliches Gespräch.

Ich möchte, dass die Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.

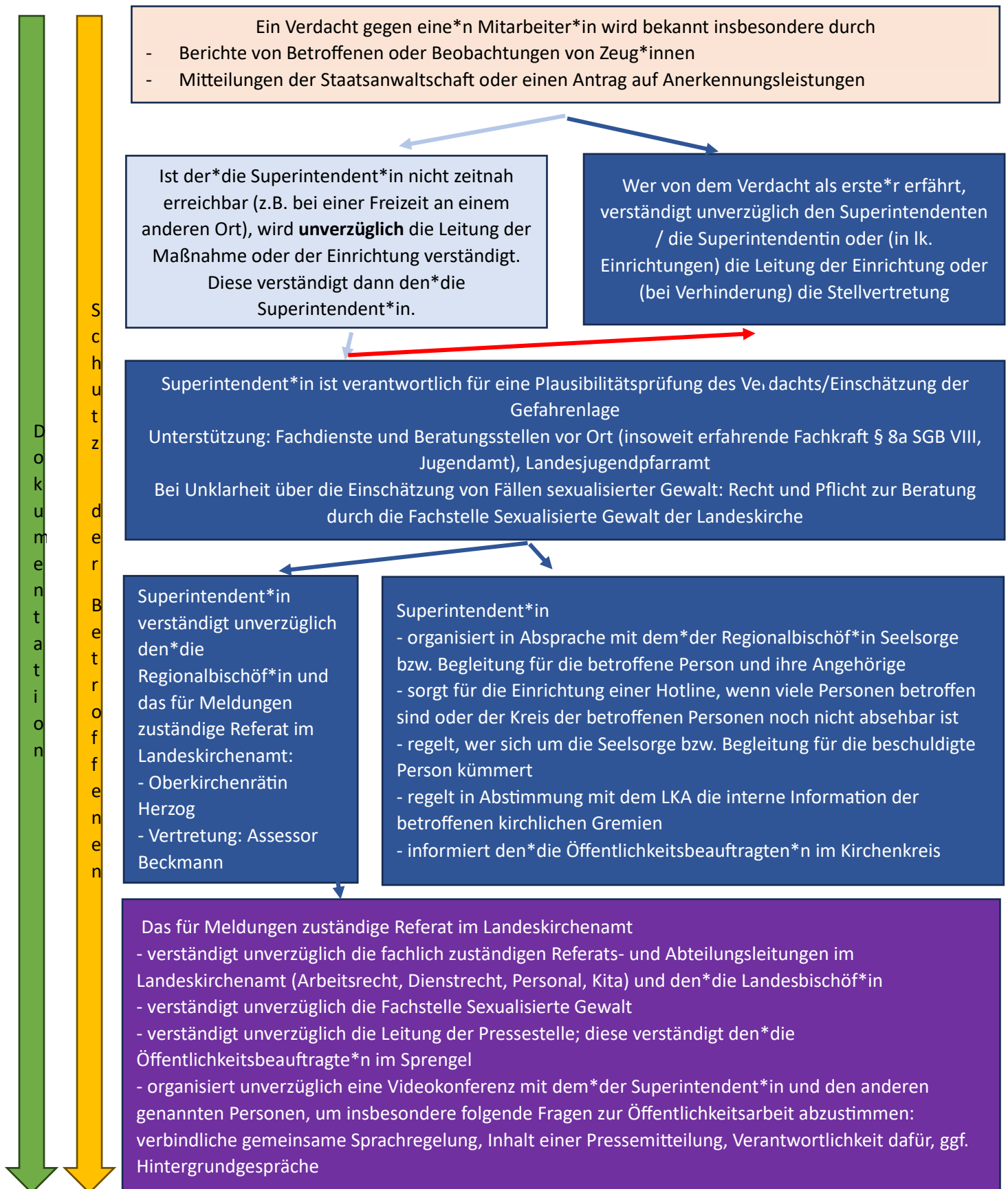
Ich möchte _____

Datum

Ort

Name

Anhang 5: Krisen- und Interventionsfahrplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers¹³



¹³ <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan>



Anhang 6: Krisen- und Interventionsfahrplan im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Grafschaft Diepholz

Vorgehen, wenn haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden vorgeworfen wird, Gewalt gegen eine oder mehrere Personen in unserem Bereich (Kirchenkreis/ Kirchengemeinde / Einrichtung) auszuüben bzw. ausgeübt zu haben.

Darüber hinaus ist der Krisen- und Interventionsplan der Landeskirche (siehe Anhang 5) zu beachten.

Grundsätzlich gilt:



Anhang 7: Protokollvorlage für den Krisen- und Interventionsfall

Dokumentation im Krisenfall	
Datum:	
Ort:	
Einrichtung:	
Protokollant*in:	
Gesprächsteilnehmer *innen (+ Funktion):	
Dokumentation des Vorfalls:	
Ort und Einrichtung:	
Datum und Uhrzeit:	
Wer meldet die Anwendung von Gewalt:	
Was ist geschehen:	
Welche Personen (in welcher Funktion) waren beteiligt?	
Welche Zeugen wurden benannt (Namen und Kontaktdaten)?	
Wer wird als Betrof- fene/Betroffener benannt?	
Wer wird als Täter*in benannt?	

Folgen und Konsequenzen:	
Wer ist über den Vorfall informiert worden?	
Wann?	
Wie (Telefon, E-Mail...)?	
Welche Konsequenzen sind gezogen worden?	
Durch wen wurden die Konsequenzen veranlasst? An welchem Datum?	
Bemerkungen:	
Datum:	
Unterschrift:	